

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 16.03.11

### und Antwort des Senats

**Betr.: Gestorben in Hamburg – Wird trauernden Angehörigen das Leben zusätzlich schwer gemacht?**

*Wenn Menschen zu Hause sterben und der Hausarzt/die Hausärztin nicht erreichbar ist, um einen Totenschein auszustellen, werden die Verstorbenen in das Institut für Rechtsmedizin im UKE überführt. Angehörige werden dann informiert, die Verstorbenen zur Bestattung freigegeben. Um diese sensible Phase für Angehörige so wenig belastend wie möglich zu gestalten, sollte die Freie und Hansestadt Hamburg alles daran setzen, dass die Formalien und der zeitliche Aufwand so unaufwendig wie möglich gehalten werden. Je später eine Sterbeurkunde ausgestellt wird, desto später kann die Bestattung stattfinden, können erforderliche Maßnahmen wie Kündigungen von Mietverträgen, Abonnements, Bankkonten et cetera durchgeführt werden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise aufgrund von Angaben des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf wie folgt:

1. *Wie viele Menschen sterben jährlich in Hamburg? Bitte Zahlen seit 2005 absolut und nach Bezirken aufgliedert angeben.*

Der nachfolgenden Tabelle sind Angaben über die verstorbene Hamburger Bevölkerung (Wohnort) für die Jahre 2005 bis 2009 zu entnehmen. Für das Jahr 2010 liegen dem Statistikamt Nord noch keine Daten vor.

Gestorbene Hamburger Bevölkerung in den Jahren 2005 bis 2009					
Bezirk	Jahr				
	2005	2006	2007	2008	2009
Hamburg-Mitte	2.126	2.078	2.052	2.388	2.416
Altona	2.501	2.460	2.435	2.567	2.595
Eimsbüttel	2.291	2.272	2.221	2.172	2.123
Hamburg-Nord	2.978	2.860	2.759	2.957	2.829
Wandsbek	4.498	4.479	4.483	4.366	4.594
Bergedorf	967	989	1.063	1.062	1.085
Harburg	2.013	1.963	2.023	1.579	1.546
<b>Hamburg insgesamt</b>	<b>17.374</b>	<b>17.101</b>	<b>17.036</b>	<b>17.091</b>	<b>17.188</b>

Quelle: Bevölkerungsfortschreibung

2. *Wie viele davon sterben in einem Krankenhaus beziehungsweise Pflege-/Altenheim, wie viele in ihrem Zuhause, wie viele an anderen Orten? Bitte Zahlen seit 2005 absolut und nach Bezirken aufgliedert angeben.*

Der Sterbeort wird statistisch nicht erfasst. Lediglich die Krankenhausdiagnosestatistik enthält Angaben zu Sterbefällen in Hamburger Krankenhäusern. Der Nachweis erfolgt nach dem Sitz des Krankenhauses (Sterbeort), die gestorbenen Personen können deshalb auch außerhalb Hamburgs ihren Wohnsitz gehabt haben. Für das Jahr 2010 liegen dem Statistikamt Nord noch keine Daten vor.

In Hamburger Krankenhäusern verstorbene Personen in den Jahren 2005 bis 2009	
Jahr	Verstorbene
2005	9.192
2006	9.273
2007	9.178
2008	9.518
2009	9.906

Quelle: Krankenhausdiagnosestatistik

Zu den weiteren in der Frage genannten Sterbeorten müssten, um entsprechende Auskünfte erteilen zu können, alle Todesbescheinigungen seit dem 1. Januar 2005 diesbezüglich ausgewertet werden. Der Arbeitsaufwand je Sterbefall betrüge etwa eine Minute. Bei jährlich circa 17.000 Sterbefällen ergäbe sich eine Gesamtbearbeitungszeit für den zugrunde gelegten Zeitraum von 1.700 Stunden.

3. *Wie viele davon werden jeweils in das Institut für Rechtsmedizin überführt und wer ordnet dies an? Bitte Zahlen seit 2005 angeben sowie die zehn häufigsten Ursachen für die Überführung angeben.*

Die Anzahl der dem Institut für Rechtsmedizin (IfR) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) auf Veranlassung von Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zugeführten Verstorbenen richtet sich nach der Anzahl der im Hamburger Stadtgebiet aufgetretenen Todesfälle, in denen die Todesart als „nicht natürlich“ oder als „ungeklärt“ bescheinigt wurde.

Außerdem werden aufgrund einer in Hamburg bestehenden rettungsdienstlichen Regelung alle von einer Notärztin oder einem Notarzt mit einer sogenannten vorläufigen Todesbescheinigung versehenen Verstorbenen in das IfR überführt.

Die Anzahl der auf dieser Grundlage insgesamt in das IfR eingelieferten Todesfälle betrug:

2005: 2.510 Fälle

2006: 2.477 Fälle

2007: 2.345 Fälle

2008: 2.276 Fälle

2009: 2.431 Fälle

2010: 2.331 Fälle

Die genannten drei Gründe für eine Überführung von Verstorbenen in das IfR sind abschließend. Eine Statistik über die medizinische Todesursache wird nicht geführt.

4. *Kann ein verstorbener Mensch in seiner Wohnung verbleiben, bis ein Hausarzt/eine Hausärztin den Tod feststellt?*

*Wenn ja, wie lange ist das möglich? Bitte Rechtsgrundlagen/Verordnungen/Dienstanweisungen dazu angeben und gegebenenfalls beifügen.*

In § 6 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) ist geregelt, dass jede Leiche unverzüglich nach der Feststellung des Todes in eine Leichenhalle zu überführen ist. Dies gilt nicht während der ersten 36 Stunden nach Eintritt des Todes sowie dann nicht, wenn die Leiche unverzüglich zur Bestattung an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg überführt wird. Die Bezirksämter können als zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zu-

lassen, sofern Gründe der Hygiene nicht entgegenstehen oder die vorgenannte 36-Stundenfrist aus Gründen der Hygiene auch abkürzen.

5. *Wann werden Angehörige informiert, dass eine verstorbene Person in das Institut für Rechtsmedizin überführt wurde, wie erfolgt der Weg der Mitteilung und durch wen? Bitte Rechtsgrundlagen/Verordnungen/Dienstanweisungen dazu angeben und gegebenenfalls beifügen.*

Die Information der Angehörigen über die Überführung der Verstorbenen in das IfR erfolgt schnellstmöglich durch die zuständige Polizeidienststelle, die die Angehörigen auch über das weitere Verfahren informiert. Spezielle gesetzliche oder dienstrechtliche Vorschriften bestehen hierzu nicht.

6. *Wenn die/der Verstorbene einer natürlichen Todesursache erlegen ist: Wann wird der Leichnam nach Überführung in das Institut für Rechtsmedizin zur Bestattung freigegeben? Bitte statistischen Durchschnitt sowie kürzeste und längste Zeitdauer angeben.*

In Fällen, in denen die/der die Leichenschau durchführende Ärztin/Arzt keine Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen im Zusammenhang mit dem Todeseintritt hat, findet keine Überführung der Leiche in das IfR statt. Dies erfolgt nur bei den in der Antwort zu 3. genannten Fallkonstellationen. Bei zunächst ungeklärter Todesart, bei der nach dem Befund des IfR auf der Grundlage der äußeren Leichenschau und nach ergänzenden Recherchen durch Polizei und Staatsanwaltschaft letztlich keine Zweifel an einer natürlichen Todesursache verbleiben, kommt es zu einer Freigabe der Leiche ein bis drei Tage nach ihrer Einlieferung in das IfR.

7. *Kommt es vor, dass Angehörige trotz vorhandener Kontaktdaten nicht über die Freigabe der Verstorbenen aus dem Institut für Rechtsmedizin informiert werden und warum? Wie oft ist dies geschehen, gab es diesbezüglich Beschwerden seit 2005?*

Beschwerden von Angehörigen sind nicht bekannt. Die Angehörigen beziehungsweise die von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen können die Informationen über die Freigabe der Leiche jederzeit telefonisch beim IfR, bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erfragen.

8. *Wie viele Personen sind in den verschiedenen Standesämtern für das Ausstellen von Sterbeurkunden zuständig? Wie war die personelle Entwicklung seit 2005? Bitte nach Bezirken/Standesämtern angeben.*

Die Zahl der in den Standesämtern mit dem Ausstellen von Sterbeurkunden befassten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Bezirksamt</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Hamburg-Mitte	2	2	2	2	2	2	2
Altona	3	3	3	3	3	3	3
Eimsbüttel	2	2	2	2	2	2	2
Hamburg-Nord	7	7	7	7	7	7	7
Wandsbek	4	4	4	4	3	3	3
Bergedorf	2	2	2	2	2	2	2
Harburg	2	2	2	2	2	2	2

\* Der Bezirk Hamburg-Nord verfügt über zwei Standesämter mit folgender personeller Ausstattung: Standesamt Hamburg-Nord vier Personen, Standesamt Hamburg-Barmbek/Uhlenhorst drei Personen.

9. *Wie erfolgt das Ausstellen von Sterbeurkunden, wenn Verstorbene in das Institut für Rechtsmedizin überführt wurden? Ob, wann, in welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen werden die Standesämter informiert, dass sie eine Sterbeurkunde ausstellen können? Wie werden Angehörige darüber informiert?*

Das Ausstellen von Sterbeurkunden durch die Standesämter erfolgt auf der Grundlage der personenstandsrechtlichen Vorschriften. Bei Verstorbenen, bei denen die Todesart ungeklärt ist oder Anhaltspunkte für ein nicht natürliches Geschehen im Zusammenhang mit dem Todeseintritt vorliegen und die deshalb in das IfR überführt wurden, erfolgt die Beurkundung erst nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Polizei.

Angehörige werden über den beauftragten Bestatter oder über das Standesamt direkt informiert, dass der Sterbefall beurkundet ist und die Sterbeurkunde ausgefertigt wurde.

*10. Wie viele Personen sind beim Institut für Rechtsmedizin zuständig, das Ausstellen von Sterbeurkunden zu veranlassen und welche personelle Entwicklung gab es für diese Tätigkeit seit 2005?*

Den im IfR tätigen Personen obliegt keine unmittelbare Verpflichtung, das Ausstellen von Sterbeurkunden zu veranlassen. In den Fällen, in denen das IfR in die Klärung der Todesfälle einbezogen ist und eine endgültige Todesbescheinigung ausstellt, hat der die Leichenschau durchführende Arzt nach § 3 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes dem nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige des Todes Verpflichteten unverzüglich die Todesbescheinigung auszuhändigen. Weitergehende Verpflichtungen treffen die im IfR tätigen Personen nicht.